

Nachschlagewerk: ja
Amtliche Sammlung: nein

2546 088

79

BEG §§ 99, 115; BWGöD § 5.

Ein Angestellter des öffentlichen Dienstes kann einen Entschädigungsanspruch wegen Ausbildungsschadens nicht damit begründen, daß er ohne die Verfolgung in das Beamtenverhältnis übernommen worden wäre.

BGH, Urt. vom 25. März 1959 - IV ZR 275/58 OLG Düsseldorf.

Verkündet

am 25. März 1959,
Fieser, Justizangestellter
als Urkundsbeamter der
Geschäftsstelle

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Entschädigungsrechtsstreit

des Arbeitsamtsangestellten Erwin B [REDACTED], W [REDACTED]-E [REDACTED],
[REDACTED]-Eb [REDACTED]-Straße [REDACTED],

Klägers und Revisionsklägers,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] in
[REDACTED] -

gegen

das Land Nordrhein-Westfalen, vertreten durch den Innenmini-
ster des Landes Nordrhein-Westfalen in Düsseldorf,

Beklagten und Revisionsbeklagten,

hat der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die mündliche
Verhandlung vom 25. März 1959 unter Mitwirkung des Senatspräsi-
denten Ascher und der Bundesrichter Raske, Wüstenberg, Maaß
und Wilden

für Recht erkannt:

Die Revision des Klägers gegen das Urteil des 11.
Zivilsenats (Entschädigungssenats) des Oberlandesgerichts
in Düsseldorf vom 18. März 1958 wird zurückgewiesen.

Die Entscheidung ergeht gebühren- und auslagenfrei;
die außergerichtlichen Kosten des Revisionsrechtszuges
trägt der Kläger.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Der Kläger ist im Jahre 1912 geboren. Sein Vater war viele Jahre lang Vorsitzender der SPD in L [REDACTED], sowie Stadt- und Kreistagsabgeordneter. Der Kläger besuchte die Volks- und Mittelschule bis zur vorletzten Klasse. Alsdann war er ein Jahr Laborjunge der IG-Farben-Werke. Im Jahre 1928 strebte er die Aufnahme als Lehrling beim Öffentlichen Arbeitsnachweis der Kommunalverbände an. Diese Absicht scheiterte daran, daß jene Organisation damals in die Reichsanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung (im folgenden: AVAV) umgewandelt wurde. Später durften in dem kleinen Arbeitsamt in O [REDACTED], dem damaligen Wohnsitz des Klägers, Lehrlinge nicht angenommen werden. Der Kläger begnügte sich damit, bei diesem Arbeitsamt in der Zeit vom 1. November 1928 bis zum 25. März 1933 mit 9 Unterbrechungen von zusammen etwa 16 Monaten als Zeitangestellter in der Vergütungsgruppen III und IV (RAT) des einfachen Dienstes Beschäftigung zu finden. Gleichzeitig besuchte er bis zum Jahre 1930 die kaufmännische Berufsschule. Nach kurzer Erwerbslosigkeit arbeitete er vom 31. Juli 1933 bis zum 10. Juli 1945 als Chemiewerker bei den IG-Farben in L [REDACTED]. Sein Verdienst war etwa ebenso hoch wie während seiner Tätigkeit beim Arbeitsamt. Vom 13. April 1944 an diente er auch kurzfristig bei der Wehrmacht. Seit dem Jahre 1945 ist der Kläger wieder bei einem Arbeitsamt, und zwar in W [REDACTED], tätig. Auf Grund des Bescheids des Präsidenten der Bundesanstalt für AVAV vom 26. April 1947 wurde er aus Gründen der politischen Wiedergutmachung rückwirkend höher eingestuft. Hierbei wurde unterstellt, daß er bei ununterbrochener und normaler Dienstlaufbahn am 1. Januar 1936 in die Vergütungsgruppe V RAT = VIII TO A des mittleren Dienstes, am 1. Januar 1938 in die Vergütungsgruppe VII TO A und mit Wirkung vom 1. Januar 1942 in die Vergütungsgruppe VI b TO A aufgerückt wäre. Der Antrag des Klägers, ihn im Wege der Wiedergutmachung zum Regierungsinspektor zu ernennen, wurde mangels fachlicher Eignung abgelehnt. Der Kläger ist nach wie vor in der Vergütungsgruppe VI b als Arbeitsvermittler tätig.



Nach Inkrafttreten des Bundesergänzungsgesetzes (BErgG) hat der Kläger Ansprüche wegen Gesundheits-, Berufs-, Ausbildungs- und Versicherungsschadens geltend gemacht. Durch Teilbescheid vom 16. Mai 1956 hat der Regierungspräsident den Anspruch wegen Ausbildungsschadens zurückgewiesen. Die Klage des Klägers blieb erfolglos. Seine Berufung gegen das klagabweisende Urteil des Landgerichts wurde zurückgewiesen. Mit der vom Berufungsgericht zugelassenen Revision verfolgt der Kläger seinen Anspruch auf Zubilligung eines Betrags von 5.000 DM wegen nichtnachgeholter Ausbildung weiter.

Das beklagte Land beantragt,
die Revision zurückzuweisen.

Entscheidungsgründe:

Die Revision ist unbegründet.

1. Der Kläger macht einen Entschädigungsanspruch auf Grund der Vorschriften der §§ 115, 118 BEG geltend. Nach § 115 Abs. 1 BEG gilt als Schaden im beruflichen Fortkommen auch der Schaden, den der Verfolgte in seiner Berufsausbildung oder in seiner vorberuflichen Ausbildung durch Ausschluß von der erstrebten Ausbildung oder deren erzwungene Unterbrechung erlitten hat. Will der Verfolgte die fehlende Ausbildung nicht nachholen, so hat er nach § 118 BEG als Ersatz für die fehlende Ausbildung Anspruch auf eine Entschädigung in Höhe von 5.000 DM.

Dieser Anspruch steht dem Kläger, wie das Berufungsgericht mit Recht angenommen hat, nicht zu, weil er keinen nationalsozialistischen Gewaltmaßnahmen im Sinne des § 2 BEG ausgesetzt war. Jeder Entschädigungsanspruch hängt nach der Grundsatzvorschrift des § 1 Abs. 1 BEG davon ab, daß der Anspruchsteller aus den in dieser Grundsatzvorschrift genannten Gründen durch

nationalsozialistische Gewaltmaßnahmen verfolgt worden ist und hierdurch einen Schaden an einem der in § 1 BEG genannten Rechtsgüter - hier in seinem beruflichen Fortkommen - erlitten hat. Nationalsozialistische Gewaltmaßnahmen sind nach § 2 BEG solche Maßnahmen, die aus den Verfolgungsgründen des § 1 BEG auf Veranlassung oder mit Billigung einer Dienststelle oder eines Amtsträgers des Reiches, eines Landes, einer sonstigen Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts, der NSDAP, ihrer Gliederungen oder ihrer angeschlossenen Verbände gegen den Verfolgten gerichtet worden sind. Ansprüche wegen Ausbildungsschadens nach den §§ 115 ff BEG bestehen demnach nur, wenn der Ausschluß von der erstrebten Ausbildung oder deren erzwungene Unterbrechung durch eine nationalsozialistische Gewaltmaßnahme im Sinne des § 2 BEG bewirkt worden ist. Hierbei reicht es nach § 64 Abs. 1 BEG im Bereich des Berufsschadens, zu dem der Ausbildungsschaden gehört, aus, daß der Schaden im Zuge der Verfolgung eingetreten ist. An dieser Voraussetzung fehlt es jedoch im vorliegenden Fall. Denn der Kläger ist nach den Feststellungen des Berufungsgerichts aus dem Dienst des Arbeitsamts Opladen am 25. März 1933 entlassen worden, "ohne daß in diesem Zeitpunkt auf Seiten des Dienstherrn eine Verfolgungsabsicht bestanden hatte". Unstreitig ist, daß der Kläger sich im Zeitpunkt seiner Entlassung bei dem Arbeitsamt in Opladen nicht in einer beruflichen Ausbildung befand, er war vielmehr ausschließlich als Zeitangestellter mit zahlreichen Unterbrechungen dort tätig gewesen. Zur Ausbildung von Lehrlingen war das Arbeitsamt in Opladen als sogenanntes kleines Arbeitsamt nach den Bestimmungen und Richtlinien der Bundesanstalt für AVAV nicht befugt. Hierüber war sich der Kläger, wie aus dem unstreitigen Sachverhalt, insbesondere auch aus seinen eigenen Schriftsätzen, zweifelsfrei hervorgeht, seit jeher im klaren. Er beabsichtigte aber nach seinen Ausführungen bei einem Verbleiben im Dienst der Bundesanstalt für AVAV von den damals bestehenden Ausbildungsmöglichkeiten Gebrauch zu machen, die vorgeschriebenen zwei Fachprüfungen abzulegen und damit die sachlichen Voraussetzungen für seine

Übernahme in die mittlere Beamtenlaufbahn zu schaffen. Unterstellt man die Ausführungen des Klägers über seine beruflichen Pläne als richtig, so hing ihre Verwirklichung von seiner weiteren Zugehörigkeit zur Bundesanstalt für AVAV ab. Nachdem der Kläger jedoch am 25. März 1933 aus den Diensten dieses Instituts entlassen worden war, waren damit auch seine auf seiner Zugehörigkeit zur Bundesanstalt für AVAV beruhenden Ausbildungspläne gegenstandslos geworden. War aber seine Entlassung aus den Diensten der Anstalt keine nationalsozialistische Gewaltmaßnahme, so besteht auch kein Anspruch wegen Ausbildungsschadens, der den Ausschluß von der erstrebten Ausbildung durch eine solche Gewaltmaßnahme zur Voraussetzung hat.

2. Auch die Voraussetzungen für die Anwendung des § 88 BEG, die einer verfolgungsbedingten Entlassung gleichgestellt sind, sind im Falle des Klägers nicht gegeben. Das gilt zunächst von den Tatbeständen des § 88 Nr. 1 und 2 BEG, die offensichtlich nicht vorliegen. Ebenso greift aber auch § 88 Nr. 4 BEG zu Gunsten des Klägers nicht Platz. In Betracht zu ziehen wäre allein die zweite in dieser Bestimmung normierte Möglichkeit. Danach gilt § 87 BEG sinngemäß, wenn der arbeitslose Verfolgte aus den Verfolgungsgründen des § 1 BEG von der Vermittlung in Arbeit ausgeschlossen geblieben ist. Von einem Ausschluß von der Vermittlung in Arbeit kann regelmäßig nur gesprochen werden, wenn der Bewerber überhaupt nicht in Arbeit vermittelt worden ist. Der Einzelfall kann anders liegen, wenn der Bewerber bei seinen Fähigkeiten, seiner Ausbildung und bei seinen langjährigen Beziehungen zu einem bestimmten Arbeitgeber gerade und fast allein für eine Einstellung bei diesem Arbeitgeber in Frage kam. Im vorliegenden Fall hat aber allein die Bundesanstalt für AVAV die Wiedereinstellung des Klägers abgelehnt, mit der ihn keine besonders engen und nachhaltigen Beziehungen verbanden. Eine Arbeitsaufnahme bei anderen Unternehmungen ist dem Kläger aus Verfolgungsgründen nicht unmöglich gemacht worden. Vielmehr ist er nach kurzer Zeit als Chemiewerker bei den IG-Farben eingestellt

worden, wo er bis zu seiner Einberufung zur Wehrmacht im Jahre 1944 verblieb.

3. Der Anspruch des Klägers ist aber auch dann unbegründet, wenn seine Entlassung aus dem Dienst der Bundesanstalt für AVAV mit dem erstinstanzlichen Urteil und dem Wiedergutmachungsbescheid des Präsidenten der Bundesanstalt für AVAV in Düsseldorf vom 26. April 1957 eine nationalsozialistische Gewaltmaßnahme gewesen wäre. Die Zubilligung des Betrages von 5.000 DM hängt davon ab, daß der Kläger die Ausbildung, von der er angeblich ausgeschlossen worden ist, nicht nachholen will. Dieser Sachverhalt liegt (§ 118 BEG) jedoch nicht vor. Zwar hat der Kläger die nach den im Jahre 1933 bestehenden Richtlinien vorgeschriebenen Fachprüfungen nicht ablegen können, nachdem er aus dem Dienst der Bundesanstalt für AVAV entlassen worden war. Ziel und Zweck dieser Prüfungen war die Schaffung der Möglichkeit, in die Vergütungsgruppe VI b des mittleren Dienstes eingestuft zu werden. Dieses Ziel hat der Kläger ohne die Ablegung der Fachprüfung dadurch erreicht, daß er auf Grund des Wiedergutmachungsbescheids des Präsidenten der Bundesanstalt für AVAV vom 26. April 1957 mit Wirkung vom 1. Januar 1942 in die Vergütungsgruppe VI b eingestuft worden ist. Nach Sinn und Zweck des § 118 BEG steht dem Verfolgten ein Betrag von 5.000 DM dafür zu, daß er in seinem Berufsleben die Position, die er sich auf Grund einer bestimmten Ausbildung verschaffen wollte, mit Rücksicht auf die Unterbrechung oder den erzwungenen Ausschluß von der erstrebten Ausbildung nicht hat einnehmen können. Hat aber der Kläger diese Position im Berufsleben tatsächlich erreicht, so fällt der Grund für die Gewährung eines Ausbildungsschadens von 5.000 DM wegen nicht durchgeführter und nicht mehr nachgeholter Ausbildung fort. Dem Entschädigungsanspruch steht die Bestimmung des § 9 Abs. 1 BEG entgegen, wonach die Grundsätze des bürgerlichen Rechts über die Anrechnung eines im Zusammenhang mit dem Schaden erlangten Vorteils sinngemäß gelten.

Es mag sein, daß der Kläger bei ununterbrochener weiterer Tätigkeit im Dienst der Bundesanstalt für AVAV in die Beamtenlaufbahn übernommen worden wäre. Diese Möglichkeit muß jedoch bei der Prüfung der Frage, ob dem Kläger ein Anspruch wegen Ausbildungsschadens nach § 118 BEG zusteht, unberücksichtigt bleiben. Die Übernahme in das Beamtenverhältnis, die keineswegs die Regel war, stellt eine Berufschance dar, für deren Nichtverwirklichung das Bundesentschädigungsgesetz keinen Entschädigungsanspruch vorsieht. Das ergibt sich eindeutig aus der die Entschädigung wegen Berufsschadens der Angehörigen des öffentlichen Dienstes regelnden Vorschrift des § 99 BEG. Danach sind im Bereich des beruflichen Fortkommens Schadenstatbestände bei Angestellten und Arbeitern des öffentlichen Dienstes Entlassung, vorzeitige Beendigung des Arbeitsverhältnisses und Verwendung in einer Tätigkeit mit geringerer Vergütung oder geringerem Lohn. Diese Schadenstatbestände entsprechen wörtlich denen des § 5 Abs. 1 Nr. 3 a, b und d BWGÖD. Der entsprechende Tatbestand der Ablehnung der Übernahme in das Beamtenverhältnis ist ebenso wie der Tatbestand der unterbliebenen Verwendung in einer Tätigkeit mit höherer Vergütung oder höherem Lohn (§ 5 Abs. 1 Nr. 3 c und e BWGÖD) nicht übernommen worden. Das entspricht auch dem Sinn und Zweck der in den §§ 99 ff BEG getroffenen Regelung. Ebenso wie der Beamte nach § 102 BEG keine Entschädigung dafür verlangen kann, daß er (gegebenenfalls nach Ablegung der notwendigen Prüfungen) befördert worden wäre, sondern nur eine Entschädigung erhält, die sich nach seiner dienstlichen Stellung zur Zeit der Entfernung aus dem Dienst bemißt, ebensowenig steht dem Angestellten oder Arbeiter eine Entschädigung dafür zu, daß er ohne die nationalsozialistische Gewaltmaßnahme, von der er betroffen wurde, in das Beamtenverhältnis übernommen worden wäre (§§ 109, 110 BEG). Eine solche Entschädigung kann daher auch für derartige Fälle auf dem Umweg über die §§ 115 ff BEG zuerkannt werden. Ein Ausgleich dieses Schadens findet nur nach den Vorschriften der §§ 9, 21 Abs. 3 BWGÖD statt.

19
Nach alledem war die Revision des Klägers mit der Kosten-
folge aus den §§ 97 ZPO und 225 Abs. 1 BEG zurückzuweisen.

Ascher

Maaß

Raske

Wilden

Wüstenberg